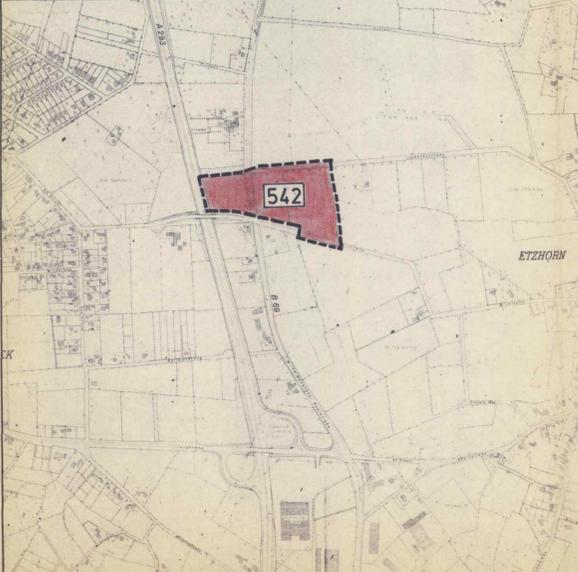


HINWEIS:  
BIS ZUR ABSTUFUNG DER B 69 ZUR ORTSDURCHFART EINER  
KREISSTRASSE GELTEN DIE ANBAUVORSCHRIFTEN ENTSPRECHEND  
DEM BUNDESFERNSTRASSENGESETZ.

Planunterlage VP 40/1978Mabst 1:1000  
Angefertigt nach den Plankarten des  
Katasteramtes Oldenburg  
Vertiefungsarbeiten erteilt nach  
Gem. B. d. L. d. M. u. d. M. v. 15.1.1968

**ÜBERSICHTSPLAN**  
M. 1:10 000



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**  
(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASSSTAB)

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDE-DARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAU-ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B. SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

**FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES**  
VERWENDETE PLANZEICHEN

- Z ZAHL DER VOLLESGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (VOM ZIFPER IM KREIS)
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- OFFENE BAUWEISE
- SONDERBAUWEISE - GEBÄUDELAGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE BEFRIEN SICH NACH § 7 NRO 40
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS ODER NUTZUNG INNERHALBE EINES BAUGEBIETES
- BAU- UND BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS § 11 (1) NR. 25 u. 26 BBO 60
- GRÜNPFLANZUNGEN SIND UNVERBUNDL. EINTRAGUNGEN DES AUSAUSLAGES, DIE DIENEN NUR ZUR ERHÄLTUNG DER PFLANZUNGEN SIND, SOWEIT KEINE WÄLLECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN BEPFLANZUNGEN ZU ERHALTEN
- ZU ERHALTENDE BÄUME GEMÄSS § 9 (1) 25 u. 26 BBO 60
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBUNDL. EINTRAGUNGEN DES AUSAUSLAGES, DIE DIENEN NUR ZUR ERHÄLTUNG DER PFLANZUNGEN SIND, SOWEIT KEINE WÄLLECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN BEPFLANZUNGEN ZU ERHALTEN
- GRÜNPFLANZUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- SICHTFELD: DIE SCHILDFELDER SIND VON JEDER SICHTENHÖHEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE 2,00m ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSGRUNDFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFLÄCHEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1 BBO 60
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- REGELUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- STELLENPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAPF
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN UND FESTEN ABFALLSTOFFEN, MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HÖCHSTANPANNUNGSLEITUNG
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNFABRIK)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNFABRIK)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (MISCHVERFAHREN)
- ZU- UND ABFAHRT NICHT ZULÄSSIG

**BEBAUUNGSPLAN NR. 542 PLAN DER SATZUNG**  
M. 1:1 000

BEARBEITET: ROH/HA  
GEZEICHNET: CZA.  
GEPRÜFT:  
GEZ. BREITKOPF

GEZ. ZILICH  
AMTSLIETTER

GEZ. SCHÜTTE  
STADTBURAU

GEZ. HEIMO  
LTD. VERM.-DIREKTOR

GEZ. SCHÜTTE  
STADTBURAU

GEZ. FLEISCHER  
ÜBERBAUAMT

LS. GEZ. WANDSCHER  
ÜBERBAUAMT

LS. GEZ. GIEBE

BEZIRKSREGIERUNG  
WESER - EMS  
OLDENBURG, DEN 18.01.1979

IM AUFTRAGE:  
GEZ. GIEBE

STADT OLDENBURG (OLD) DER ÜBERBAUAMT  
A. GEZ. SCHMIDT  
OLDENBURG, DEN 18.01.1979

RECHTSVERBUNDLICH AB:  
23.1.1979